

Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet "Kopflache am Friesenheimer Altrhein" vom 11. Juli 1988 (GBl. v. 10.08.1988, S. 210).

Aufgrund von §§ 21, 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 199), und von § 22 Abs. 2 und § 33 Abs. 2 Nr. 4 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBl. 1979 S. 12) wird verordnet:

§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Mannheim wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung "Kopflache am Friesenheimer Altrhein"

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 21 ha. Es erstreckt sich nördlich des Friesenheimer Altrheins bis zum Rhein und wird im wesentlichen wie folgt begrenzt: im Norden vom Abwasserkanal im Westen und Süden unter Ausnahme des Uferweges vom Rhein und Friesenheimer Altrhein im Osten vom Zaun der Werft. Das Naturschutzgebiet umfaßt nach dem Stand vom 30. Januar 1985 auf dem Gebiet der Stadt Mannheim die Grundstücke Flst. Nrn. 195, 208, 298/9, 386/1 und 386/2 jeweils ganz und 384/8, 385, 386, 386/3, 414, 415, 416/1, 418, 470 und 475 jeweils teilweise.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 mit durchgezogener roter Linie und in einer weiteren Übersichtskarte im Maßstab 1:5000 sowie in zwei Detailkarten im Maßstab 1:1000 mit durchgezogener roter, grau angeschummerter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe und beim Bürgermeisteramt Mannheim auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Förderung

1. der Primärbiotope einer weitgehend natürlichen, durch die typische Flußdynamik des Rheins gekennzeichneten Überschwemmungsaue,
2. wertvoller Sekundärbiotope in Aufschüttungsbereichen,
3. der an diese Biotop angepassten Pflanzen- und Tierarten, die vielfach gefährdet und in ihrem Bestand bedroht sind,
4. eines weitgehend naturnahen Landschaftsteiles als Bestandteil eines Biotopverbundsystems in unmittelbarer Nähe zu einer stark beanspruchten Kulturlandschaft.

§ 4 Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. fließende oder stehende Gewässer zu schaffen, zu beseitigen, zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;

5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
11. Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
13. Flugmodelle oder Modellboote zu betreiben;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. zu baden, die Wasserflächen mit Booten aller Art, Flößen, Surfbrettern, Luftmattensetzen oder anderen Wasserfahrzeugen zu befahren oder sonstige schwimmende Anlagen zu verankern oder zu betreiben sowie Stege zu errichten;
16. zu reiten.

§ 5 Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht:

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß
 - a) jagdliche Einrichtungen wie Hochsitze, Jagdkanzeln und Futterstellen landschaftsgerecht unter Berücksichtigung des Schutzzweckes dieser Verordnung und nur in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar errichtet werden,
 - b) Röhrichte und Hochstauden nur im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe gemäht oder gemulcht werden;
2. für die ordnungsmäßige Ausübung der Fischerei mit der Maßgabe, daß innerhalb des Naturschutzgebietes kein Angelsport stattfinden und fischereiliche Hege- und Pflegemaßnahmen nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde und der Fischereibehörde durchgeführt werden;

3. für die ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
4. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Gewässer, sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung, mit der Maßgabe, daß der Einsatz von Fahrzeugen im frühzeitigen Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgt;
5. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
7. für Maßnahmen, die aus ordnungsgemäßer Unterhaltung der Bundeswasserstraße Rhein einschließlich ihrer technischen Anlagen erforderlich sind, wenn diese Maßnahmen, soweit das Flußufer, Kiesbänke außerhalb der Fahrrinne und die Vegetation betreffen, im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

§ 6 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt.

§ 7 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG oder nach jagdrechtlichen Bestimmungen Befreiung erteilt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 LJagdG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 in Verbindung mit § 5 Nr. 1 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die VO des Bürgermeisteramtes Mannheim als untere Naturschutzbehörde über das Landschaftsschutzgebiet "Ballauf-Wilhelmswörth" vom 18. Juni 1980, soweit das Gebiet südlich des Abwasserkanals, ausgenommen der im südwestlichen Teil in den Rhein hineinragenden Kiesbank sowie des Uferweges betroffen ist, außer Kraft.

Karlsruhe, den 11. Juli 1988

Dr. Miltner